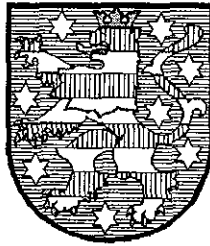


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

bevollmächtigt;

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen

durch

den Richter am VG Both-Kreiter als Einzelrichter

auf Grund mündlicher Verhandlung

am 17. September 2008 **für Recht erkannt:**

- I. Die Nummern 2., 3. und 4. Satz 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.05.2005 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Iran vorliegen.
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens haben der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand;

Der zur Person nicht ausgewiesene Kläger ist eigenen Angaben zu Folge 1987 geboren und iranischer Staatsangehöriger. Am 01.11.2005 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter und gab im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 12.01.2005 nachfolgendes zu Protokoll: Zu Hause besitze er einen Personalausweis, habe aber nicht daran gedacht, diesen nach Deutschland mitzunehmen. Ein Schlepper habe seinem Vater (dem Kläger im Verfahren 5 K 20153/03 Me) einen Pass verschafft, in dem auch er selbst eingetragen gewesen sei. Gemeinsam seien sie am .2004 aus dem Iran ausgereist und nach geflogen; von dort sei es über

und nach Hamburg gegangen, wo sie am 2004 mittags angekommen seien. Ein Schlepper namens habe sie in Hamburg in Empfang genommen und ihnen alle Papiere abgenommen. Sie hätten an sich in die USA weiterfliegen sollen, weshalb sie sich erst am 04.01.2005 als Asylbewerber zu erkennen gegeben hätten. Seine Eltern hätten sich im Frühjahr 2004 scheiden lassen. Daraufhin habe sein Vater eine eigene Wohnung genommen und er sei zwischen den Wohnungen seiner Eltern hin- und hergependelt. Er habe das Abitur ablegen wollen, sei aber in der 12. Klasse von der Schule gegangen. Er habe sich im Iran weder politisch betätigt noch sei er an Politik interessiert gewesen. Sein Vater habe eigene Gründe für die Ausreise gehabt, sei aber auch wegen seiner, des Klägers, Problemen ausgereist. Sein Vater sei oft verhört und auch misshandelt worden. Genauerer wisse er nicht, aber es habe etwas mit den Sepah-Pasdarán zu tun. Sein Vater habe einmal einem Studenten geholfen. Daraufhin sei er vom Dienst suspendiert worden und habe sich immer melden müssen. Diese Leute hätten sichergehen wollen, dass sein Vater das Land nicht verlasse. Er selbst habe eine Beziehung zu einer Frau gehabt, die verheiratet gewesen sei, was er jedoch nicht gewusst habe. Dieses Mädchen habe ihm erzählt, dass ihre Mutter gestorben sei und ihr Vater im Basar ein Geschäft besitze. Sie hätten sich sympathisch gefunden. Er habe sie acht Mal oder auch öfter zu Haus besucht, dann sei es zum Geschlechtsverkehr gekommen. Bei einem Handy-Anruf dieses Mädchens habe er einmal mitbekommen, dass ein Mann in die Küche ihrer Wohnung gekommen sei und sie gefragt habe, mit wem sie spreche. Da habe er gemerkt, dass das gar nicht ihr Vater sein könne, sondern ihr Mann. Genau genommen sei es so gewesen, dass ihr etwa 50jähriger Mann sie beide am den 10.2004 überrascht habe. Er habe gesagt: "Was machst Du hier mit meiner Frau?" und ihm mehrere Ohrfeigen gegeben. Er sei geflohen. Der Mann habe sie im Bett überrascht, sie hätten jedoch nichts gemacht. Wenn die Behörden seiner habhaft würden, sei er gleich tot. Im Iran habe er seinem Vater von diesen Vorfällen nichts erzählt. Er habe sich auch geschämt, dass er eine Beziehung zu einer verheirateten Frau unterhalten habe. Der Mann seiner Freundin habe ihn angezeigt. Zwischen dem und dem 12.2004 habe er sich entweder bei Freunden aufgehalten oder sei in andere Städte ausgewichen. Der Ehemann seiner Freundin habe seine Schule aufgesucht und dort seine Adresse und auch diejenige Adresse des Geschäfts seines Vaters in Erfahrung gebracht. Dort habe er auch erzählt, was vorgefallen sei. Der Ehemann sei dann auch in das Geschäft seines Vaters gegangen und habe diesen beschimpft. Von der Entfernung aus der Schule habe er nur indirekt erfahren. Nachdem er gewusst habe, dass

der Ehemann seiner Freundin ihn dort angeschwärzt habe, sei ihm klar gewesen, dass er nicht mehr in die Schule zurück könne.

Mit Bescheid vom 26.05.2005, auf dessen Ausführungen im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1.), stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (Nrn. 2. und 3.) und forderte ihn unter Androhung der Abschiebung in den Iran oder in einen anderen zur Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auf (Nr. 4.).

Gegen den am 30.05.2005 zugestellten Bescheid hat der Kläger am 13.06.2005 Klage erheben lassen, mit der beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 26.05.2005 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung nahm er auf das bisherige Vorbringen Bezug, das vertieft wurde.

Für die Beklagte hat das Bundesamt Klageabweisung beantragt und zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Mit Schriftsatz vom 15.05.2008 teilte die zuständige Ausländerbehörde beim Landratsamt mit, dass der Führerschein des Klägers gemäß § 15 AsylVfG einbehalten worden sei.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 28.05.2008 ließ der Kläger mitteilen, dass er am 2008 getauft und eine Woche später konfirmiert worden sei. Er sei nun christlicher Religionszugehörigkeit. Als Nachweis überreichte er die Tauf- und Konfirmationsurkunde. Ferner ließ er ein Schreiben des Zweigpräsidenten an das Bundesamt vom 07.05.2008 in Kopie vorlegen, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird.

Mit Beschluss vom 14.07.2008 wurde der Rechtsstreit dem nach der Kammergeschäftsverteilung zuständigen Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Die Bundesamtsakte hat dem Gericht vorgelegen und war Grundlage der Entscheidung.

Auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 17.09.2008 wird Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters des Bundesamtes verhandelt und entschieden werden, da die Beteiligten im Ladungsschreiben auf die Vorschrift des § 102 Abs. 2 VwGO hingewiesen worden sind.

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Die Nrn. 2., 3. und 4. Satz 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 26.05.2005 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger daher in seinen Rechten. Ihm steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) ein Anspruch gegenüber der Beklagten auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich des Iran zur Seite (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen jedoch war seine Klage abzuweisen.

Obwohl der Kläger keinerlei Nachweise über die behauptete Luftwegeinreise vorlegen konnte, geht das Gericht auf Grund seiner und seines Vaters Angaben, jeweils in der mündlichen Verhandlung am 17.09.2008, dennoch davon aus, dass er über den Flughafen Hamburg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist und ein Asylanspruch insoweit nicht bereits im Hinblick auf die Drittstaatenregelung des § 26 a AsylVfG ausscheidet. Indessen war die Klage abzuweisen, soweit der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hat. Zur Überzeugung des Gerichts steht nämlich fest, dass er den Iran nicht aus Furcht vor staatlicher Verfolgung verlassen hat. Er hat den Übertritt zum christlichen Glauben nicht bereits vor seiner Ausreise im Iran, sondern erst in Deutschland vollzogen. Verfolgung droht ihm des Weiteren auch nicht im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte (intime) Beziehung zu einer verheirateten Iranerin.

Hinsichtlich dieses Vortrages hegt das Gericht gewisse Zweifel an seiner Glaubwürdigkeit, wobei allerdings der Kläger in der mündlichen Verhandlung durchaus zu Recht auf sein jugendliches Alter und die damit verbundene Unerfahrenheit und Leichtsinnigkeit hinge-

wiesen hat. Indessen kann all dies auf sich beruhen, da jedenfalls die vom Kläger befürchtete Bestrafung im Iran wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs keine politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG bzw. nach der Regelung des § 60 Abs. 1 AufenthG darstellen würde. In Betracht käme insoweit allein ein Schutzanspruch nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK in Betracht. Die entsprechenden einschlägigen Vorschriften des islamischen Strafrechts bezwecken nämlich den Schutz der öffentlichen Moral und Sitte. Dabei lässt sich eine Anknüpfung an asylrelevante Merkmale bzw. die von § 60 Abs. 1 AufenthG erfassten Gesichtspunkte prinzipiell nicht feststellen. Die im Islam (vorgesehenen Strafen wegen außerehelichen Geschlechtsverkehrs knüpfen an ein den islamischen Wertvorstellungen widersprechendes individuelles Verhalten und nicht an eine Person schicksalhaft prägende asylrelevante Eigenschaft an (vgl. VG Karlsruhe, U. v. 18.05.2006, A 6 K 12318/04; VG Münster, U. v. 10.12.2002, 5 K 3970/98. A - jeweils zitiert nach juris). Ob hiernach mit einer Bestrafung nach den Artikeln 63 ff. des Islamischen Strafgesetzbuches zu rechnen wäre oder aber auf Grund der strengen Beweisanforderungen der Art. 74 ff. der Nachweis des unerlaubten Geschlechtsverkehrs jedenfalls vorliegend kaum zu erbringen wäre und somit nur eine Bestrafung wegen unzüchtigen Verhaltens gemäß Art. 636 des Iranischen Gesetzbuches in Betracht käme, kann dahinstehen. Da dem Kläger wegen des in Deutschland vollzogenen Glaubenswechsels ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zusteht, wie sogleich darzulegen ist, kann gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG von der Feststellung abgesehen werden, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG vorliegen.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1993 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben (unter anderem) wegen seiner Religion bedroht ist.

Das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG, die sogenannte Flüchtlingsanerkennung, schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte. Hierbei sind nach Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 19.08.2007 am 28.08.2007 (BGBl. I S. 1970) gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG Art. 4 Abs. 4 sowie Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.04.2004 (Amtsblatt der EG vom 30.09.2004, L 304/12, sogenannte Qualifikationsrichtlinie - RL) ergänzend heranzuziehen. Auf die für eine Asylanerkennung (Art. 16 a Abs. 1 GG, § 28 Abs. 1 AsylVfG) maßgeblichen Kriterien kommt es im Rahmen der hier in Rede stehenden Flüchtlingsanerkennung nicht an; entscheidend ist, ob bei zu-

kunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtlich Anknüpfungsmerkmale für Verfolgungshandlungen und -gründe i.S.d. Art. 9 und 10 RL vorliegen, weshalb eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint (OVG Saarlouis, U. v. 26.06.2007, Az.: 1 A 222/07; BayVGh, U. v. 23.10.2007, 14 B 06.30315 - zitiert nach juris).

Verfolgungshandlungen liegen danach vor, wenn sie auf Grund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die (in ihrer Gesamtheit) so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Art. 9 Abs. 1 RL). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer und psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen allerdings erst dann, wenn die Verfolgung unter anderem an die Religion anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale bei dem Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm nur von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (Art. 10 Abs. 1 und 2 RL). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen sowie von nicht staatlichen Akteuren ausgehen, sofern Schutz vor letzteren im Heimatland nicht durch erstgenannte oder internationale Organisationen erlangt werden kann, es sei denn wiederum, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL). Derartige stichhaltige Gründe sind aber dann nicht gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine abermals einsetzende politische Verfolgung als nicht ganz fernliegend anzunehmen ist (BVerwG, U. v. 30.10.1990, NVwZ 1991, 377 zur ähnlichen Frage der "hinreichenden Sicherheit" vor Verfolgung). Ist der Ausländer dagegen "unverfolgt" ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des §

60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d. h. mit überwiegender Wahrscheinlichkeit, zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, wenn die für eine politische Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als diejenigen, die gegen eine Annahme politischer Verfolgung sprechen. Hieran hat sich durch die Qualifikationsrichtlinie nichts geändert.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflichten gehalten, von sich aus umfassend die in seine Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrens Stadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984, NVwZ 1985, 36), insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen erkennen zu lassen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen VerfolgungsSchicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.13.1995 - Az.: 9 C 27.85).

Im Sinne dieser Vorschrift kann der Kläger sich auf Nachfluchtgründe berufen. Diese liegen darin begründet, dass er seinen Übertritt zum christlichen Glauben in formeller Hinsicht durch die Taufbescheinigung nachgewiesen und ferner das Gericht durch die ausführliche Befragung den Eindruck gewonnen hat, dass der Glaubenswechsel seiner inneren Überzeugung entspricht. Wegen dieses Übertritts ist der Kläger bei Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Gefahr für Leib und Leben ausgesetzt. Maßgeblich ist insoweit Artikel 10 Abs. 1 b RL. Nach dieser Vorschrift umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen einzelner oder in der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dabei sind unter religiösen Riten die in einer Religionsgemeinschaft üblichen oder geregelten Praktiken oder Rituale zu verstehen, die der religiösen Lebensführung dienen, insbesonde-

re Gottesdienste, kulturelle Handlungen und religiöse Feste. Die Vorschrift geht damit ihrem Wortlaut nach über den Schutz hinaus, der nach der bisherigen Rechtsprechung unter dem Begriff des religiösen Existenzminimums einem Konvertiten zuerkannt wurde (BayVGh, a. a. O.; OVG Saarland, a. a. O.).

Gemäß Art. 9 Abs. 1 RL hätte der Kläger nach Überzeugung des Gerichts mindestens administrative und polizeiliche, gegebenenfalls auch justizielle diskriminierende Maßnahmen zu befürchten, wobei aber auch die Anwendung physischer Gewalt nicht ausgeschlossen werden kann.

Zwar gibt es Berichte über Todesfälle von Konvertiten nur zu spezifisch gelagerten Einzelfällen, wobei die tatsächlichen Motive und Hintergründe für deren Tötung, vor allem aber die Täter selbst unbekannt geblieben sind. Hinsichtlich von in den Iran zurückgekehrten Mormonen liegen ai überhaupt keine Referenzfälle vor, anhand derer eine Gefährdung dieses Personenkreises eingeschätzt werden könnte, ai ist auch nichts über die Existenz mormonischer Gemeinschaften im Iran bekannt (Auskunft vom 15.03.2001 an das OVG Lüneburg). Auch das Deutsche Orient-Institut (Auskunft vom 28.02.2001 an das OVG Lüneburg) führt aus, dass es keine Informationen darüber hat, ob im Iran eine Gemeinde der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage existiert. Konkrete Angaben sind auch den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes nicht zu entnehmen (vgl. z. B. Auskunft • vom 05.03.2001 an das OVG Lüneburg).

Gleichwohl gilt, dass insbesondere evangelikale Christen zu den Personen gehören, die sehr häufig von den iranischen Behörden und Sicherheitskräften drangsaliert, festgenommen, verhört, ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft gehalten, misshandelt, gefoltert und mitunter angeklagt und zu Haftstrafen verurteilt werden. Aktivitäten evangelikaler Christen werden besonders streng überwacht, um Missionsversuche zu unterbinden. Nach Auskunft des US-Außenministeriums sollen sie sogar aufgefordert worden sein, zum Zwecke der Kontrolle Mitgliederlisten zu übergeben (ai, Auskunft vom 07.07.2008 an VG Mainz; Kompetenzzentrum Orient-Okzident Mainz, Auskunft vom 29.02.2008 an VG Mainz; Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 28.02.2001 an OVG Lüneburg). In seinem Erkenntnis vom 07.07.2008 hat ai eine ausführliche Darstellung von Referenzfällen betreffend die Verfolgung von Christen im Iran gegeben, um (auf Seite 2) die stets wiederkehrenden Verfolgungsmuster, wie z. B. anonyme Drohanrufe und Morddrohungen, Razzien,

Haft ohne Kontakt zur Außenwelt, strenge Überwachung nach Freilassung, um Kontakte mit oder Wiederbelebung der Hausgemeinde zu unterbinden, aufzulisten.

Zusätzlich zu den genannten staatlichen Repressionen ist zu erwähnen, dass für Konvertiten eine weitere Gefährdung entstehen kann, wenn sie ins Visier radikal-militanter Muslime geraten, die den Abfall vom Islam als ein mit dem Tode zu bestrafendes Vergehen betrachten. Eine ähnliche Gefährdung für die physische Unversehrtheit von Konvertiten kann aus dem Kreis der Familie ausgehen, wenn diese auf Grund ihres muslimischen Selbstverständnisses einen Religionswechsel nicht toleriert. Eine Gefährdung für Konvertiten besteht nach ai (a. a. O.) latent fast immer. Vor diesem Hintergrund fasst ai zusammen, dass für evangelikale Christen und Konvertiten die Möglichkeit einer ungehinderten Religionsausübung in privaten Hausgemeinden nicht besteht und führt dann weiter aus (S. 3 f.), dass sich die Lage der religiösen Minderheiten in den vergangenen Jahren seit dem Amtsantritt des Präsidenten Ahmadinedschad verschlechtert habe. Für diese Auffassung streite insbesondere der Entwurf für eine Änderung des iranischen Strafrechts, welcher gegenwärtig dem Parlament zur Diskussion vorliege. Anfang 2008 wurde durch Medienberichte bekannt, dass die iranische Justiz einen Entwurf des Strafrechts zur weiteren Beratung und Beschlussfassung dem Parlament vorgelegt hat, welcher unter anderem eine Ausweitung der bestehenden Tatbestände für die Verhängung der Todesstrafe vorsieht, unter anderem auch für den Tatbestand der "Apostasie". Bisher gab es im iranischen Strafgesetz keine ausdrücklichen Bestimmungen, die den Abfall vom Islam unter Strafe stellten.

Insbesondere bei den Mormonen, die - wie ausgeführt - den iranischen Behörden als religiöse Glaubensgemeinschaft kaum bekannt sein dürften, ist zu beachten, dass diese Gruppierung nicht im Iran beheimatet ist, vielmehr Kontakt zu ihren Zentren in den USA bzw. Schwesterkirchen im Ausland unterhält. Dies lässt sie leicht in den Verdacht der Zusammenarbeit mit fremden Mächten geraten, hier insbesondere mit dem "Erzfeind" USA (ai, Auskunft vom 15.03.2001 und Deutsches Orient-Institut, Auskunft vom 28.02.2001, jeweils an das OVG Lüneburg).

Vorliegend ist nach dem Vorstehenden zwar davon auszugehen, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr in den Iran selbst in Großstädten nicht einmal vereinzelt Glaubensbrüder und -Schwestern, geschweige denn eine auch nur ansatzweise organisierte Hausgemeinde vorfinden würde. Dies bedeutet an sich, dass er zwangsläufig auf eine Glaubensausübung im privaten, häuslichen Bereich, gewissermaßen auf das "forum internum" beschränkt wä-

re. Zu Recht haben aber die Bevollmächtigten des Klägers darauf hingewiesen, dass es dem Selbstverständnis der Mitglieder der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage entspricht, missionierend tätig zu werden (so auch ai, Auskunft vom 15.03.2001 an das OVG Lüneburg). Mitglieder der Kirche Jesu Christi folgen dem biblischen Gebot, dass Evangelium Jesu Christi in aller Welt zu predigen. Ihr Bestreben liegt darin, jeden Menschen zu Christus zu führen und ebenso Mitgenuss an den Segnungen des wiederhergestellten Evangeliums zu ermöglichen (Wikipedia, die freie Enzyklopädie, S. 16). Zwar werden die Mitglieder angehalten, nicht aggressiv aufzutreten, sondern die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen zu respektieren, doch ebenso aufgefordert, die Lehren der Kirche unter ihren Bekannten nach Möglichkeit zu verbreiten (a. a. O.). Dem Selbstverständnis der Mormonen entspricht es demnach, auch dort, wo nicht einmal ansatzweise Gemeindestrukturen vorhanden sind, diese nicht zuletzt durch eine missionierende Tätigkeit aufzubauen. In diesem Falle würde die Konversion des Betroffenen nach außen sichtbar und die beschriebene Gefährdung konkret werden. Dem steht auch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 05.03.2001 an das OVG Lüneburg nicht entgegen, wenn dort ausgeführt wird, dass die Zugehörigkeit eines Iraners zu den Mormonen unabhängig von deren Schwerpunkt und Ursprung in den USA zu keiner besonderen Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran führen würde, weil sie unter dem Vorbehalt steht, dass die betreffende Person im Iran keine Missionstätigkeit ausübt. Wie ausgeführt, gehört die Entfaltung solcher Aktivitäten aber grundsätzlich zum Selbstverständnis der Mormonen.

Aufgrund des bestehenden Anspruchs auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Abschiebungsandrohung aufzuheben, indessen nur hinsichtlich des Zielstaates Iran. Die Abschiebungsandrohung beruht auf § 34 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG, die Ausreisefrist ihrerseits auf § 38 Abs. 1 AsylVfG. Die Abschiebungsandrohung ist trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig, weil das Vorliegen von Abschiebungsverboten dem Erlass der Androhung nicht entgegensteht (§ 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Im Hinblick auf das Teilweise Obsiegen und teilweise Unterliegen der Beteiligten waren die Kosten - wie aus dem Tenor ersichtlich - gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO verhältnismäßig zu teilen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, § 708 Nr. 11 i.V. m. §711 ZPO.

Im Hinblick auf die Vorschrift des § 30 RVG konnte eine Streitwertfestsetzung unterbleiben.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thür. Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten gemäß § 67 Verwaltungsgerichtsordnung durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

gez.: Both-Kreiter